



20

**SPD:**

Eggern, Dieter  
Engelhardt, Michael

Mitglied WWBA  
Stellv. für Stv. Nie-  
meyer

Grotzky, Hartmut  
Kaiser, Michael  
Kindermann, Kurt

stv. Ausschussvorsitzender

**UWG:**

Bleker, Werner

sachk. Bürger/in

Bis 20:49 Uhr, Top 20  
einschl.

Ebbing, Brigitte

**FDP:**

Nitsche, Bastian

Bis 20:45 Uhr; TOP  
21 einschl.

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja

Stellv. für Stv. Winger-  
ter

Martsch, Christina  
Martsch, Siegfried

Mitglied WWBA

**Gäste:**

Brockmann

zu TOP 20

Epkenhans, Dr.

zu TOP 5

Himmel

zu TOP 8

Hüppe Tenk

zu TOP 7

Kapell

zu TOP 8

Lang, Carsten

zu TOP 6

Nienhaus, Matthias

zu TOP 5

Richter, Felix

zu TOP 5

Strotmeier

zu TOP 20

Winterkamp, Rainer

zu TOP 21

**Ortsvorsteher/in:**

Finke, Alfons

Bis 20:49 Uhr, TOP  
20 einschl.

Gantefort, Thomas  
Schwane, Walter

Mitglied WWBA

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Bone, Christine  
Busch, Karl-Heinz, Fachabteilungsleiter  
Dahlhaus, Martin, Fachabteilungsleiter  
Demmert, Bettina, Fachabteilungsleiterin  
Gottlob, Ralf, Fachbereichsleiter  
Kaling, Markus  
Kuhlmann, Jürgen, Techn. Beigeordneter  
Labs, Rainer  
Lask, Markus, Fachbereichsleiter  
Mertens, Maria  
Nießing, Norbert, 1. Beigeordneter der Stadt Borken  
Schlagheck, Wolfgang, Fachbereichsleiter  
Schnelting, Alfons, Fachbereichsleiter  
Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin  
Schulze-Dinkelborg, Rolf, Fachbereichsleiter  
Zayko, Katja

**Schriftführer/in:**

Kaß, Matthias

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Kohlruss, Günter  
Stumpf, Hubert

**SPD:**

Niemeyer, Jürgen

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Wingerter, Sigrid

## **Abgewickelte Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1** Eröffnung der Sitzung

---
- 2** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

---
- 3** Bürgerantrag zur Ergänzung des Radverkehrskonzeptes  
Vorlage: V 2019/021

---
- 4** Bürgerantrag zur Reduzierung der Lichtemission beim Sportpark Im  
Trier  
Vorlage: V 2019/023

---
- 5** Biodiversität: Sachstand, Vorstellung Projektarbeit und Ausblick  
Vorlage: V 2018/339

---
- 6** Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Schladskamp auf  
einer ehemaligen Tonabbaufäche  
Vorlage: V 2019/009

---
- 7** Vorstellung von Bebauungsvarianten für eine Neubebauung des  
Grundstücks Hauptstraße 16 in Weseke  
Vorlage: V 2019/014

---
- 8** Vorstellung der Kanalplanung Lise-Meitner-Straße  
Vorlage: V 2019/011

---
- 9** Standortplanung Remigiusgrundschule sowie Erweiterung der Ge-  
samtschule Borken-Raesfeld  
Vorlage: V 2018/322

- 
- 10** 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken (Gewerbegebiet Bree), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss  
Vorlage: V 2019/005
- 
- 11** Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree), Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Offenlage  
Vorlage: V 2018/341
- 
- 12** Bebauungsplan WE 8 b (Lindenbuschring), 4. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der Offenlage (Schaffung weiterer Wohnungen i.S. Sozialer Wohnungsbau)  
Vorlage: V 2019/020
- 
- 13** Widmung der Straßen "Brucknerstraße", "Pater-Enning-Straße" sowie "Pfarrer-Beermann-Straße" in 46325 Borken  
Vorlage: V 2019/025
- 
- 14** Förderung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED  
Vorlage: V 2019/018
- 
- 15** Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN: Beleuchtung von Bushaltestellen im Außenbereich  
Vorlage: V 2019/015
- 
- 16** Antrag der SPD-Fraktion: Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte (AGFS)  
Vorlage: V 2019/017
- 
- 17** Antrag der CDU-Fraktion: Ökologisch orientierte Festsetzungen in Bebauungsplänen  
Vorlage: V 2019/019

---

## 18 Mitteilungen der Verwaltung

---

### 18.1 Begrünung Drogeriemarkt am Kaufland

---

### 18.2 Breitbandausbau

---

### 18.3 GW954F - Pufferzone für Wölfe

---

## 19 Anfragen an die Verwaltung

---

### 19.1 Anfrage der SPD-Fraktion zur Stellplatzverpflichtung

---

## Öffentlicher Teil

### zu 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Vorsitzender Rottbeck** begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und das Gremium beschlussfähig ist.

**Stv. Kindermann** schlägt vor den TOP 17 vor TOP 12 vorzuziehen, da ökologisch orientierte Festsetzungen in Bebauungsplänen vorher zu diskutieren seien.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erklärt, dass in den einzelnen TOP's darüber gesprochen werden könne, TOP 17 müsse nicht vorgezogen werden.

**Stv. Martsch** beantragt den TOP 21 in den öffentlichen Bereich zu verschieben, da ein Grund, warum es nichtöffentlich besprochen werde, ihm nicht ersichtlich sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erklärt nach langer Diskussion, dass auf Grund des Datenschutzes das Thema heute nicht öffentlich besprochen werden könne. In der nächsten Sitzung werde das Thema öffentlich besprochen.

**Stv. Martsch** zieht seinen Antrag zurück.

**Stv. Kindermann** möchte wissen, ob der Beschlussvorschlag im TOP 21 dann geändert werden könne.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erläutert, dass dieses im entsprechenden TOP besprochen werde.

**Vorsitzender Rottbeck** stellt fest, dass die Tagesordnung unverändert bleibt.

## **zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

---

Seitens der anwesenden Bürgerinnen und Bürger werden keine Fragen gestellt.

## **zu 3 Bürgerantrag zur Ergänzung des Radverkehrskonzeptes Vorlage: V 2019/021**

---

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Bürgerantrag zum Radverkehrskonzept zu befassen. Die Ergebnisse dieses Antrags werden zusammen mit den Anregungen aus der noch ausstehenden Bürgerbeteiligung dem Ausschuss in einen der nächsten Umwelt- und Planungsausschusssitzungen vorgestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

## **zu 4 Bürgerantrag zur Reduzierung der Lichtemission beim Sportpark Im Trier Vorlage: V 2019/023**

---

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, welche Maßnahme ergriffen werden können, um die Lichtemission zu reduzieren. Die Ergebnisse sollen in einer der nächsten Umwelt- und Planungsausschusssitzung vorgestellt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 5      Biodiversität: Sachstand, Vorstellung Projektarbeit und Ausblick**  
**Vorlage: V 2018/339**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt den bisherigen Sachstand. Zwei Schüler der Fachschule für Agrarwirtschaft in Borken haben das Thema in einer Projektarbeit ausgearbeitet, welches heute vorgestellt werde.

**Herr Richter und Herr Nienhaus** erläutern anhand der als Anlage beigefügten Präsentation ihre Projektarbeit.

**Stv. Kindermann** möchte wissen, wie groß die Projektgruppe sei und ob mit Landwirten Gespräche geführt worden seien.

**Herr Richter** gibt an, dass die Projektgruppe aus vier Schülern und zwei betreuenden Lehrern besteht. Gespräche mit Landwirten und Imker haben stattgefunden.

**Stv. Börger** stellt fest, dass die Saatgutfirmen gefragt seien, ein entsprechendes Saatgut zu erstellen, welches fünf Jahre lang genutzt werden könne. Viel Entwicklungsarbeit sei noch notwendig.

**Stv. Richter** fügt hinzu, dass die Saatgutbereitstellung zu optimieren sei. Fraglich sei, wie weiter vorgegangen werde, wer rede mit wem, wer werte das Kataster aus und wie groß sei überhaupt das Potenzial.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** erklärt, dass in der LEADER-Region diesbezüglich ein gemeinsames Projekt entwickelt werde, welches auch personell unterstützt werden solle. Viele Schritte seien noch notwendig.

**Stv. Ebbing** merkt an, dass man den Landwirten dankbar sein müsse, da diese auch Flächen für Radwege zur Verfügung stellen. Auf die Landwirte müsse nun zugegangen werden.

**Dr. Epkenhans** erläutert, dass dieses ein Projekt von jungen Leuten sei, welche sich für die Landwirtschaft interessieren. Es werde einen intensiveren Effekt haben, wenn es die jungen Landwirte selbst vorstellen, als wenn es von der Verwaltung vorgestellt werde.

**Stv. Martsch** stellt fest, dass das Besondere an dem Projekt sei, dass etwas Praktisches gemacht werde und nicht nur etwas Theoretisches. Die Akteure müssen mitwirken, so wie es hier der Fall sei.

**Beschluss:**

1. Die Ziele der Verwaltung werden begrüßt.



2. Die Übersicht der geplanten und umgesetzten Maßnahmen wird zur Kenntnis genommen und die Maßnahmen sollen fortgesetzt werden.
3. Die Etablierung eines Projektes gemeinsam mit den LEADER-Kommunen Bocholter Aa zur Erlangung von Fördermitteln wird begrüßt. Über die weitere Entwicklung ist der Ausschuss zu gegebener Zeit zu unterrichten.
4. Die Projektarbeit „Grenzenlos Ackern? – Planung einer Ausgleichsmaßnahme für überackerte Feldrandstreifen“ wird als Alternativmaßnahme in begründeten Fällen gesehen und mitgetragen.
5. Der Umwelt- und Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der Vereinbarung entsprechend des vorgestellten Entwurfs.
6. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des WWBA, welcher am 27.02.2019 tagt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

### **zu 6      Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage am Schladskamp auf einer ehemaligen Tonabbaufäche Vorlage: V 2019/009**

---

**Herr Lang (Büro Wolters Partner)** erläutert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage am Schladskamp.

**Stv. Kindermann** gibt an, dass PV-Anlagen auf städtischen Dächern zu generieren seien und nicht auf landwirtschaftlichen Flächen. Hier sei es eine Ausnahme, da es sich um eine ehemalige Tongrube handle und möchte wissen, ob die gezeigte PV-Anlage kleiner als die vorhandene Tongrube sei und wie der Ausgleich erfolge.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** gibt an, dass die PV-Anlage kleiner als die Tongrube sei. Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan seien zu ändern. Der vorher errechnete Ausgleich sei in adäquater Weise zu ersetzen.

**Stv. Kindermann** wirft die Fragen auf, ob der Eigentümer dann für den Ausgleich andere Flächen kaufen müsse und somit auch die Kosten trage und ob Schafe unter der PV-Anlage grasen könnten, so wie bei einer Anlage in Schleswig-Holstein.

**Herr Lang** bestätigt, dass andere Flächen benötigt werden und der Eigentümer die Kosten trage. Ob Schafe unter der Anlage grasen können sei nicht ausgeschlossen aber nicht Thema des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes.

**Stv. Richter** gibt an, dass für die CDU-Fraktionen PV-Anlagen auf und an Gebäuden gehören. Aber es gebe auch Flächen, wo es akzeptabel sei. Hier sei es eine Ausnahme, was auch eine Ausnahme bleiben solle. Erster Schritt sei es den Flächen-

nutzungsplan zu ändern, der zweite Schritt die Bauleitplanung. Die Kostenregelung sei mit dem Vorhabenträger zu regeln, da ein wirtschaftliches Ziel verfolgt werde.

**Stv. Ebbing** sieht das Vorhaben grundsätzlich positiv, welches die UWG-Fraktion unterstützen werde. Es sei keine wertvolle landwirtschaftliche Fläche.

### **Beschluss:**

Es wird gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den Änderungsbereich Gemarkung Westenborken, Flur 9, Flurstücke 32 und 33 (jw. tlw.) (Katasterstand 01.01.2019) aufzustellen.

Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die nächsten erforderlichen Planungsschritte, d.h. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB bekannt zu machen bzw. durch zu führen.

Weiterhin sind die erforderlichen Planungsschritte zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuleiten.

Die Kostenfrage zwischen der Verwaltung und dem Vorhabenträger ist zu regeln.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

## **zu 7      Vorstellung von Bebauungsvarianten für eine Neubebauung des Grundstücks Hauptstraße 16 in Weseke Vorlage: V 2019/014**

---

**Frau Hüppe-Tenk (Immobilienbüro Tenk)** erläutert anhand der als Anlage beige-fügten Präsentation die Bebauungsvarianten für eine Neubebauung des Grundstücks Hauptstraße 16 in Weseke.

**Stv. Kindermann** gibt an, dass Variante eins nicht über Barrierefreiheit verfüge, bei Variante zwei und drei sei dieses gegeben.

**Frau Hüppe-Tenk** erklärt, dass bei Variante zwei und drei ein Aufzug mit eingeplant werden könne, fraglich sei, ob dieses wirtschaftlich sei.

**Stv. Kindermann** möchte wissen, ob sozialer Wohnungsbau möglich sei.

**Bürgermeisterin Schulze** Hessing stellt fest, dass das Grundstück im Dorfkern von Weseke liege und somit nur begrenzt bebaubar sei. Es lägen Beschlüsse vor, dass mehrere Gebäude mit vielen Sozialwohnungen in Weseke entstehen würden.

**Stv. Börger** merkt an, dass eine Zahnücke an der Stelle gut tun würde, um Parkflächen zu generieren. Die Stadt solle das Grundstück kaufen.

**Stv. Becker** ist der Meinung, dass ein Stellplatz pro Wohnung zu wenig sei.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erläutert, dass es das aktuelle Baurecht sei.

**Stv. Kindermann** gibt an, dass die SPD-Fraktion das Vorhaben von Stv. Börger, dass dort Parkraum entstehen solle, unterstützen werde.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt, dass die Entwürfe schon im Vorfeld besprochen worden seien, mit dem Ergebnis, dass der damalige erste Entwurf anzupassen sei. Was prägend für den Ortskern sei, solle erhalten bleiben, so wie der Kranz um die Kirche, somit sei Variante zwei das beste planerische Ergebnis.

**Stv. Ebbing** stellt fest, dass alle drei Varianten nicht passend seien, ein moderner Baukörper passe nicht in die Örtlichkeit.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** merkt an, dass die Gibelausrichtung entscheidend sei, Variante eins habe den Charakter einer Doppelhaushälfte.

**Vorsitzender Rottbeck** fügt hinzu, dass die Fassade von Variante zwei nicht modern sei.

**Stv. Ebbing** gibt an, dass bereits eine Ausnahme gemacht worden sei, da von einem reinen Verkauf in dem Objekt Abstand genommen worden sei.

**Stv. Richter** erläutert, dass die Parkplatzidee verworfen sei, da das Grundstück nicht gekauft worden sei. Zudem sei es fraglich wie die Anwohner einen Parkplatz finden. Die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes müsse im Vordergrund stehen. Die Architektur passe gut ins Dorf, die Variante zwei werde von seiner Fraktion unterstützt.

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dass die Neubebauung für das Grundstück Hauptstraße 16 in Weseke auf der Grundlage der Variante 2 erfolgen soll.

Die je nach Wahl der Variante erforderlichen Abweichungen und Befreiungen (u. a. ausnahmsweise Wohnnutzung im Erdgeschoss, Gebäudehöhe und Dachform und -neigung sowie Gebäudestellung) sollen von der Verwaltung erteilt werden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 12 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

1 Enthaltungen

**zu 8      Vorstellung der Kanalplanung Lise-Meitner-Straße**  
**Vorlage: V 2019/011**

---

**Stv. Richter** erklärt sich als befangen.

**Herr Himmel und Herr Kapell (Büro ISW)** stellen anhand des als Anlage beigefügten Lageplanes die Kanalplanung Lise-Meitner-Straße vor.

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Planungen zur Kenntnis.

## **zu 9 Standortplanung Remigiusgrundschule sowie Erweiterung der Gesamtschule Borken-Raesfeld Vorlage: V 2018/322**

---

**Erster Beigeordneter Nießing** erläutert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation die Standortplanung Remigiusgrundschule sowie die Erweiterung der Gesamtschule Borken-Raesfeld.

**Stv. Kindermann** möchte wissen, ob nicht im großen Stadtteil Hovesath eine neue Schule errichtet werden könne und somit an zwei Standorten Schulen vorhanden seien. Zwei große Kindergärten seien bereits in Hovesath vorhanden.

**Erster Beigeordneter Nießing** erklärt anhand des Luftbildes die Situation von Borken. Zentralität sei für eine langfristige Planung sehr wichtig. Bei zwei Schulen würden doppelt so viel Kapazitäten benötigt und man sei deutlich unflexibler. Es sei dringend vor zwei Standorten zu warnen.

**Stv. Ebbing** hat zurückgeblättert und geschaut ob die Schließung der Schule in Hoxfeld die richtige Entscheidung gewesen sei. Ein Neubau an zwei Standorten sei Unfug und unklug. Die neue Schule soll auf Dauer Bestand haben.

**Stv. Richter** fügt hinzu, dass zwei Betriebspunkte teurer seien als einer. Fraglich sei, was gewonnen werden könne, wenn ein zweiter Standort in Hovesath errichtet werde. Ein Gewinn sei eine kürzere Anfahrt. Sichere Schulwege aus Hovesath zur Remigius Schule seien vorhanden. Es spreche mehr für einen Neubau an einer Stelle. Aufenthaltsqualität auf dem Schulhof sei zudem sehr wichtig und entsprechende Angebote seien zu schaffen.

**Stv. Kaiser** wirft die Frage auf, in welche Richtung sich Borken entwickle.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erläutert, dass für alle Stadtteile und für Borken selbst Entwicklungsstudien gemacht worden seien. Eine gehe Richtung Weeseke / B70, eine über die Weseler Straße und eine auf die andere Seite der B 67. Somit seien drei Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden, und mit der Wasserstiege sei noch ein zentrales Baugebiet vorhanden.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** fügt hinzu, dass sich Borken hoffentlich in ganz Borken entwickeln werde. Nur darauf zu achten, wo neue Häuser entstehen würden,

sei falsch. Eine Entwicklung auch von bestehenden Siedlungen durch nachwachsende Generationen in Borken sei einzubeziehen. Die Remigius Schule sei mitten drin. Vorhandene Ressourcen seien zu nutzen, da auch an spätere Generationen zu denken sei.

**Stv. Richter** erklärt, dass geografisch betrachtet ein Triangel zwischen Josefschule, Johann-Walling-Schule und Remigius-Schule vorhanden sei, welches die Innenstadt abdecke. Borken sei genau richtig aufgestellt.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass die Diskussion um Außenspielfläche ernst genommen werde. Ein guter Standard werde ausgearbeitet. Der Neubau solle eine Vorzeigeschule werden, damit diese den Kindern gerecht werde. Die Richtung sei mit der Politik abzustimmen.

**Stv. Kindermann** möchte wissen, ob sich die Schulkonferenz für den Neubau entschieden haben.

**Erster Beigeordneter Nießing** erläutert, dass die Schulkonferenz sich mit dem Thema beschäftigt habe und eine Reihe von Wünschen geäußert habe. Eine Stellungnahme sei abgegeben worden. Grundsätzlich sei ein innenstadtnaher Standort gewünscht. Er weist darauf hin, dass mit dem Kollegium Anfang März noch ein Tag mit dem Schulentwicklungsplaner angesetzt sei.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der nächsten UPA Sitzung.

### **zu 10      42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken (Gewerbegebiet Bree), Ergebnis der Beteiligungsverfahren und Feststellungsbeschluss** **Vorlage: V 2019/005**

---

**Stv. Becker** stellt fest, dass die Fläche bei Dragees sehr groß sei und möchte wissen, ob die Regenwasserrückfuhr geklärt sei und ob dabei das 100-Jährige Hochwasser berücksichtigt worden sei. Zudem sei eine Dachbegrünung wünschenswert.

**Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg** gibt an, dass ein zusätzliches Regenrückhaltebecken realisiert werde, die Regenwasserrückfuhr sei geregelt.

**Stv. Kindermann** möchte wissen, ob auf den benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben Filteranlagen installiert werden müssen und was dieses Kosten werde.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt, dass die Emissionswerte einzuhalten seien, aktuelle Messungen überschreiten leicht den Grenzwert, sodass weitere

Ställe nicht gebaut werden können. Im Übergangsbereich sei bei einem benachbarten Hof der Geruch mit entsprechenden Maßnahmen zu reduzieren.

**Stv. Martsch** regt an, dass die große Dachfläche sinnvoll mit Dachbegrünung oder PV-Anlagen zu nutzen sei.

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass diesbezüglich Gespräch geführt werden.

## **Beschluss:**

### **I. Beschlüsse zu Stellungnahmen**

#### **A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit –Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

#### **B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Schreiben vom 22.01.2018 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle) und "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" (Raseneisenstein) und der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken "Nordrhein-Westfalen Nord" werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung anlässlich dieser Hinweise mit Schreiben vom 11.05.2018 um Stellungnahme gebeten wurde. Diese wurde mit Schreiben vom 23.05.2018 wie folgt abgegeben:

*"Das o.a. Vorhaben befindet sich im Bereich des Bergfeldes "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal". Es handelt sich hierbei um ein Raseneisensteindistrikfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.*

*Hinsichtlich unseres Bergfeldes bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben."*

Weiterer Handlungsbedarf besteht seitens der Stadt Borken somit nicht.

2) Den Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Schreiben vom 06.02.2018, dass die Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Wenker & Gesing vom 23.08.2017 in den Umweltbericht aufzunehmen sind sowie die gemäß Urteil des OVG NRW Anforderungen an den Übergangsbereich vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) im Hinblick auf die Zulässigkeit der Überschreitung der Orientierungswerte der GIRL im Einzelfall beim Übergang zum Außenbereich zu beachten sind, wird gefolgt und im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes WE 21 (Gewerbegebiet Bree) weiter vertieft.

Die Inhalte der gutachterlichen Stellungnahme des Büros Wenker & Gesing vom 23.08.2017 werden in die Begründung und den Umweltbericht bereits eingearbeitet.

Die gemäß Urteil des OVG NRW Anforderungen an den Übergangsbereich vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) werden berücksichtigt. Maßnahmen, die über die Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes hinausgehen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.

3) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 06.02.2018, das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung anhand der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften zu konkretisieren, die zulässige Einleitungsmenge anhand einer immissionsorientierten Betrachtung zu ermitteln und nachzuweisen, dass das Einleitungsgewässer die zusätzlichen Wassermengen von den befestigten Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abführen kann, werden gefolgt. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden weitergehende Ausführungen getroffen.

Der Hinweis der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz zum speziellen Artenvorkommen wird zur Kenntnis genommen und der Anregung, zeitnah einen Fachbeitrag Artenschutz zu erstellen, wird gefolgt und der Begründung beigelegt.

Der Hinweis der Abteilung Abfall und Bodenschutz, dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Anregung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., Schreiben vom 22.01.2018, dass die Versorgungsträger um die Angabe der Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH zu ergänzen sind, wird gefolgt und die Begründung berichtigt.

5) Die Zustimmung der IHK Nordwestfalen, Postfach 4024, 48022 Münster, Schreiben vom 05.02.2018, zur Betriebsverlagerung und -erweiterung der Fa. Weseke Dragees wird zur Kenntnis genommen.

Weiterhin wird die Unterstützung zur Gutschrift der über den Bedarf hinausgehenden Tauschfläche mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass auf der regionalplanerischen Ebene keine Reserven gutgeschrieben werden und daher die Tauschfläche auf das erforderliche Maß reduziert wird.

6) Die Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 07.02.2018, dass der „Allianz für die Fläche“ und der Begründung gemäß Baugesetzbuch, dass „städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung“ erfolgen und die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besonders begründet werden soll (vgl. § 1 a BauGB), wird dahingehend berücksichtigt, dass die Notwendigkeit der Standortwahl unter den Aspekten des § 1 a BauGB wie verfügbare Gewerbeflächen, Chancen der Innenentwicklung, soziale Aspekte, gesamtstädtisches Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungskonzept und unter der Abwägung der Belange von Wirtschaft und Landwirtschaft in der Begründung ausführlich ergänzt wird.

Der Bitte, das Geruchsgutachten an die Landwirtschaftskammer weiterzuleiten, wurde inzwischen gefolgt mit dem Hinweis, dass das Gutachten Teil der vorliegenden FNP-Änderung wird.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, werden die vorhandenen Betriebe durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Dies

ist bereits in der Bestandssituation der Fall. Die Begründung wird durch entsprechende Ausführungen zur Klarstellung ergänzt.

Der Hinweis auf den Landwirt XYZ als Pächter der Fläche wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Flächeneigentümer die betroffene Fläche an die Stadt Borken veräußert hat. Zwischenzeitlich wurden auch Gespräche bzw. eine Informationsveranstaltung für die Landwirtschaft am 22. Juni 2018 abgehalten, an denen Herr XYZ auch teilgenommen hat.

Der Hinweis alternative Kompensationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen wird zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass durch die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

7) Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 02.02.2018, zur maximalen Bauhöhe von 257,9 m über NN wird zur Kenntnis genommen, bzw. ist auf der Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, wobei hier eine maximale Bauhöhe von 72,0 m über NN vorgesehen ist, was eine Bauhöhe von ca. 13 m über Gelände entspricht.

8) Den Hinweisen des LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 46157 Münster, Schreiben vom 15.01.2018, zu potentiellen paläontologischen Bodendenkmälern (rechtzeitige Anzeige des Baubeginns, Meldung von Bodenfunden und Erlaubnis das Grundstück zu betreten) wird zu gegebener Zeit gefolgt. Die Hinweise werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree) ist dieser bereits enthalten.

9) Der Anregung des Geologischen Diensts NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 24.01.2018, das Schutzgut Fläche sowie die Wechselwirkungen im Umweltbericht zu beschreiben, wird gefolgt.

Der Anregung, für die Beschreibung der Böden im Umweltbericht auf die Kartierung im Maßstab 1:5.000 anstatt 1:50.000 zurückzugreifen wird nicht gefolgt, da gemäß Karte 1:50.000 zu erkennen ist, dass im gesamten Plangebiet der schützenswerte Bodentyp „Braune Plaggenesche“ vorhanden ist und durch die Verwendung des angeregten Maßstabs keine weitergehenden Erkenntnisse erwartet werden, da die erfolgte Bewertung des hochwertigen Bodens insgesamt „auf der sicheren Seite“ erfolgt ist.

Der Hinweis zum flächenbezogenen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen. Die Kompensation erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes über das Ökokonto der Stadt Borken.

Der Hinweis auf den Baugrund und die Empfehlung diesen im Hinblick auf Tragfähigkeit und Setzungsverhalten zu untersuchen, werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

10) Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Steintor 3, 45667 Recklinghausen, Schreiben vom 06.02.2018, dass keine Telekommunikationslinien der Telekom im Änderungsgebiet vorhanden sind sowie in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für deren Unterbringung vorzusehen sind, wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit berücksichtigt.



11) Die Hinweise und Anregungen der Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund, Schreiben vom 12.01.2018, zu den Schutzanforderungen der Leitungen, sowie den erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben, die während der Erschließung des Gebietes, der Bauphase und der zukünftigen Nutzung zu beachten sind, werden an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und auf der Ebene des Bebauungsplanes und der Erschließungsplanung zu gegebener Zeit berücksichtigt.

12) Der Hinweis der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim, Schreiben vom 26.01.2018, dass keine Wasserversorgungsleitungen vorhanden sind und gegebenenfalls eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung zu gegebener Zeit beachtet.

13) Die Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr, Schreiben vom 15.01.2018 zu den Anforderungen der Ölleitung werden zur Kenntnis genommen und zum Umgang der Einwirkungen im Schutzbereich der Nord-West Oelleitung wurde ein entsprechendes Fachgutachten erstellt, dessen Ergebnisse bei der Erschließungsmaßnahme berücksichtigt werden.

## **A.2) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB**

1) Die Einwendungen eines im Umfeld des Plangebietes ansässigen Bürgers, Schreiben vom 17.12.2018, dass durch die vorliegende Planänderung und die daran anschließende Entwicklung des Bebauungsplanes WE 21 sein landwirtschaftlicher Betrieb beeinträchtigt wird, dass keine Lösung des Immissionskonfliktes vorläge, die eine rechtmäßige Planung und Gewerbenutzung ermöglichen soll sowie im Vorfeld keine Vorschläge zur Lösung der Immissionsfrage gegeben haben soll und dass im Rahmen der Standortsuche weiter südlich gelegene Flächen unberücksichtigt geblieben seien und somit andere Standorte zur Verfügung stehen könnten, werden zurückgewiesen. Insbesondere wird zurückgewiesen, dass im Vorfeld keine Vorschläge zur Lösung der Immissionssituation vorgetragen wurden. Vielmehr fanden im Herbst/Winter 2017 Abstimmungsgespräche mit dem Einwender statt und es wurde hierzu am 22.06.2018 eine Informationsveranstaltung für die im Umfeld des Plangebietes ansässigen Landwirte durchgeführt, an der auch dieser teilnahm.

Zu den unter erstens genannten Punkten wurde durch den Fachgutachter (Büro Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau) folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Wie unserem o. g. Bericht zu entnehmen ist, wurde auf Basis der für die Bestandssituation durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten geprüft, inwiefern sich bei einer etwaigen Aufgabe der Tierhaltung bzw. dem Einsatz geeigneter Abluftreinigungseinrichtungen auf der unmittelbar nördlich des Plangebietes gelegenen Hofstelle XYZ, Kotten Büsken 33 (genehmigt: 688 Mastschweine) eine Verbesserung der Immissionssituation ergäbe. Die Ergebnisse zeigen im Vergleich geringere Immissionswerte von 16 bis 19 % (0,16 - 0,19). Der Immissionswert der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von 15 % (0,15) würde somit zwar weiterhin überschritten, jedoch um ein teilweise deutlich geringeres Maß.*

*Die Möglichkeit zur Reduzierung der Immissionswerte umfassen dabei sowohl die Möglichkeit der Aufgabe der Tierhaltung mit entsprechender Verpflichtungserklärung als auch den Einsatz technischer Maßnahmen an dem Hof XYZ.*

Zur Abwägung, inwiefern eine Überschreitung des Immissionswertes der GIRL akzeptiert werden kann, ist grundsätzlich immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Nach ständiger Rechtsprechung kann zur Bewertung von Geruchsbelästigungen in der Bauleitplanung zwar die GIRL herangezogen werden, diese enthält jedoch keine Rechtsnormen, sondern stellt ein technisches Regelwerk dar, das auf Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen beruht und insoweit die Bedeutung von allgemeinen Erfahrungsschätzen und antizipierten generellen Sachverständigengutachten hat. Dementsprechend ist ihre Auslegung auch keine Rechtsanwendung, sondern eine Tatsachenfeststellung. Gemäß einem Beschluss des OVG NRW vom 08.02.2017 kann daher davon ausgegangen werden, dass die Immissionswerte der GIRL weder im Baugenehmigungsverfahren noch im Bauleitplanverfahren im Sinne von Grenzwerten absolut einzuhalten sind. Dabei ist grundsätzlich auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Bei den Immissionswerten der GIRL handelt es sich nicht um Grenz-, sondern um Orientierungswerte, die im Rahmen der Abwägung in begründeten Einzelfällen - etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe - überschritten werden können. Je weiter die Werte jedoch überschritten werden, desto gewichtiger müssen die für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe sein.

Gemäß einer Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 (Aktenzeichen 10 D 44/12.NE) kann es situationsgerecht und angemessen sein, die Bewertung und Abwägung der Immissionssituation in einem geplanten Gewerbegebiet nicht abschließend an dem Immissionswert gemäß Nr. 3.1 der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete von 15 % (0,15) festzumachen. Eine durch einen Bebauungsplan ermöglichte Ansiedlung von Gewerbebetrieben auf Flächen, auf denen ein Immissionswert von 20 % (0,20) überschritten wird, ist demnach in aller Regel jedoch abwägungsfehlerhaft, weil dadurch die Nutzer des Gewerbegebietes einer erheblichen Belästigung ausgesetzt würden. Dies gilt auch am Rande zum Außenbereich, der durch bestehende emittierende landwirtschaftliche Betriebe geprägt ist. Der gewerblichen Betätigung kommt ein Schutzstandard zu, der einen Immissionswert von mehr als 0,20 in der Regel nicht zulässt. Der Senat schließt dabei nicht aus, dass die Festsetzung eines Gewerbegebietes am Rande zum Außenbereich, das durch Gerüche von mehr als 0,20 beaufschlagt wird, im Einzelfall abwägungsfehlerfrei sein kann, wenn sichergestellt ist, dass bei Aufnahme der gewerblichen Nutzungen im Plangebiet eine Senkung des Immissionswertes auf höchstens 0,20 erreicht ist.

Der Übergangsbereich zum Außenbereich ist dabei im Hinblick auf die lagebedingte Geruchssituation nicht als eine klar abgrenzbare Linie zu begreifen, sondern als eine Zone von einiger Tiefe, in der sich die mit der landwirtschaftlichen Nutzung des benachbarten Außenbereichs regelmäßig verbundenen Geruchsimmissionen - wie hier im Plangebiet - üblicherweise verstärkt und gehäuft ausbreiten.

Gemäß einem Urteil des Bayerisches Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 28.06.2010, 1 N 08.668) sind die Belange der Landwirtschaft in der im Bauleitplanverfahren zu erstellenden Abwägung zu berücksichtigen. Dass einem Landwirt ggf. nicht alle Erweiterungsmöglichkeiten (ungeschmälert) erhalten bleiben, macht eine nach Abwägung der Belange des Landwirts getroffene Planungsentscheidung dabei nicht zwangsläufig fehlerhaft bzw. rechtswidrig.

*Der Landwirt hat demnach keinen Anspruch darauf, dass einzelne Erweiterungsmöglichkeiten nicht geschmälert werden; er kann nur verlangen, dass seine Belange angemessen berücksichtigt werden und eine vertretbare Entscheidung getroffen wird. Dabei kommt der Plan aufstellenden Gemeinde ein weiter, nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbarer Bewertungsspielraum zu. Die Belange der Landwirtschaft haben in der Abwägung gegenüber anderen Belangen nicht per se ein größeres Gewicht.*

*In der Begründung eines Bebauungsplanes muss daher detailliert und konkret auf die Frage eingegangen werden, ob der Bestand des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs gesichert und eine Erweiterung möglich ist. Darüber hinaus sollte der Bebauungsplan den Hinweis enthalten, dass durch die nahen landwirtschaftlichen Betriebe mit betriebsbedingten Geruchswahrnehmungen zu rechnen ist, sodass die künftigen Eigentümer der Grundstücke im Plangebiet über eine die Schutzwürdigkeit der Bebauung einschränkende Vorbelastung unterrichtet werden.*

*Aufgrund der bestehenden Geruchsmissionssituation, die für das vorhandene Gewerbegebiet westlich der Nordvelener Straße bereits eine Ausschöpfung bzw. Überschreitung des gemäß der GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete anzusetzenden Immissionswertes von 0,15 ausweist, sind prinzipiell sämtliche umliegende geruchsemittierende Betriebe bereits jetzt in einer möglichen zukünftigen Entwicklung eingeschränkt.*

*Dies bedeutet sowohl im Bestand als auch bei einer möglichen Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes nicht, dass Erhöhungen der jeweiligen Tierplatzzahlen ausgeschlossen sind. Unseren Erfahrungen nach können Genehmigungen weiterhin erteilt werden, wenn z. B. entsprechende technische Maßnahmen umgesetzt werden (Abluftwäscher, Biofilter). Darüber hinaus besteht in vergleichbaren Situationen in der Regel die Möglichkeit, neue Stallungen z. B. über sog. Verbesserungsgenehmigungen realisieren zu können, wobei im Einzelfall entweder eine Verringerung des von der jeweiligen Hofstelle emittierten Geruchsstoffstromes oder eine Verbesserung der Immissionssituation nachgewiesen werden kann (z. B. durch Erhöhung von Kaminen, Mindestabluftgeschwindigkeiten etc.).*

*Insgesamt ist somit zu konstatieren, dass unseres Erachtens der Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders geschützt ist und keine weitergehenden Einschränkungen der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind.“*

**Die Stadt Borken schließt sich diesen Ausführungen vollumfänglich an.**

Zu den unter Zweitens aufgeführten Einwendungen ist anzuführen, dass im Rahmen der Standortwahl dargelegt wurde, warum die Entwicklung nur am östlichen Ortsrand von Weseke möglich ist. Dabei stellt der Hof XYZ zunächst die nördliche Grenze dieses Suchraums dar, um einen Anschluss an bestehende Gewerbeflächen zu ermöglichen. Die südlich des Plangebietes gelegenen Flächen sind sehr wohl in die Auswahl und Prüfung einbezogen worden. Die Nutzbarkeit der zukünftigen Gewerbegrundstücke wird dabei aber wesentlich durch den Grundstückszuschnitt bestimmt. Aus städtebaulicher Sicht spielt die sinnvolle Nutzung der entstehenden Grundstücksgrößen eine große Rolle. Dies ist bei einem Bedarf von rd. 6,2 ha ein wesentliches Kriterium. Wie in der Begründung beschrieben, wird das Plangebiet von einer Öl- und einer Gasleitung durchquert. Diese verlaufen jedoch nicht parallel zur Nordvelener Straße, so dass sich der Abstand zwischen Leitungstrasse und Straße nach Norden hin vergrößert und somit auch die Nutzbarkeit der Flächen verbessert. Somit ist auch nachvollziehbar, dass zunächst die vom potentiellen Zuschnitt optimalen Grundstücke entwickelt und daher voraussichtlich die gewerbliche Entwicklung von Norden nach Süden vollzogen werden sollte.

Weiterhin stellt sich die Geruchssituation nach Süden hin im Wesentlichen unverändert dar. Wegen der höheren Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben liegen nach Osten hin zum Teil deutlich höhere Geruchshäufigkeiten gegenüber dem hier vorgesehenen Plangebiet vor, deren Lösung deutlich aufwändiger zu bewerkstelligen ist. Somit ist der südliche Bereich für eine gewerbliche Entwicklung nicht weiter berücksichtigt worden. Dies wurde auch bereits frühzeitig so im Rahmen der Informationsveranstaltung mitgeteilt.

Wegen des nachgefragten Flächenbedarfs in Kombination mit der Flächeneinschränkung durch die querenden Leitungstrassen ist für eine Realisierung des Gewerbestandortes auch die Verkaufsbereitschaft des Flächeneigentümers von Bedeutung und kann daher nicht vernachlässigt werden. Dies ist ebenfalls nur im vorliegenden Plangebiet gegeben.

## **B.2) Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

1) Die Hinweise des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Schreiben vom 19.12.2018, zu den derzeit vorliegenden Geruchshäufigkeitsstunden und deren potentiellen Reduzierung sowie der Bezug auf das Urteil des OVG NRW Anforderungen an den Übergangsbereich vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen, im nachfolgenden Bebauungsplan betriebsbezogenes Wohnen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO auszuschließen und den Bebauungsplan gemäß Abstandserlass NRW zu zonieren wird bereits gefolgt. Der Anregung, die Maßnahmen am Hof XYZ auf der Ebene des Bebauungsplanes zu fixieren, wird dahingehend gefolgt, dass eine bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wird, die eine Aufnahme der Nutzung erst dann zulässt, wenn die Maßnahmen am Hof XYZ umgesetzt wurden. Die Festsetzung konkreter Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches ist jedoch nicht möglich.

Der Hinweis, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist, dass an benachbarten Immissionspunkten keine unzulässigen Immissionsbelastungen entstehen, werden zur Kenntnis genommen.

2) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 06.02.2018, das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung anhand der einschlägigen Regelwerke und Vorschriften zu konkretisieren, die zulässige Einleitungsmenge anhand einer immissionsorientierten Betrachtung zu ermitteln und nachzuweisen, dass das Einleitungsgewässer die zusätzlichen Wassermengen von den befestigten Flächen bei einem hundertjährigen Hochwasser schadlos abführen kann, werden gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden weitergehende Ausführungen getroffen.

Der Anregung der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, die Belange des Artenschutzes der festgestellten Kibitzpaare gemäß den Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2015) mit einem Meideabstand von 100 m neu zu bewerten, wird auf der Ebene des Bebauungsplanes gefolgt. In Abstimmung mit dem Kreis Borken ist bis zum Satzungsbeschluss des

Bebauungsplanes WE 21 eine Lösung der Artenschutzfrage festzulegen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Der Anregung, den Umweltbericht um eine Darstellung der geplanten Flächen in einem Lageplan zu ergänzen, wird gefolgt. Maßgeblich ist die Eingriffsbilanzierung auf der Ebene des Bebauungsplanes, so dass hier kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Der Bitte, nach Rechtskraft der Planung eine Drittausfertigung der zu übersenden, wird gefolgt.

3) Die Zustimmung der IHK Nordwestfalen, Postfach 4024, 48022 Münster, Schreiben vom 13.12.2018, zur Betriebsverlagerung und -erweiterung der Fa. Weseke Dragees wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 12.12.2018, dass diese bei der Stellungnahme vom 07.02.2018 verbleibt, wird zur Kenntnis genommen. Der Beschluss vom 31.10.2018 zu dieser Stellungnahme wird hier unverändert beibehalten.

Die Anregung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 07.02.2018, das der „Allianz für die Fläche“ und der Begründung gemäß Baugesetzbuch, dass „städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung“ erfolgen und die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen besonders begründet werden soll (vgl. § 1 a BauGB), wird dahingehend berücksichtigt, dass die Notwendigkeit der Standortwahl unter den Aspekten des § 1 a BauGB wie verfügbare Gewerbeflächen, Chancen der Innenentwicklung, soziale Aspekte, gesamtstädtisches Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungskonzept und unter der Abwägung der Belange von Wirtschaft und Landwirtschaft in der Begründung ausführlich ergänzt wird.

Der Bitte, das Geruchsgutachten an die Landwirtschaftskammer weiterzuleiten, wurde inzwischen gefolgt mit dem Hinweis, dass das Gutachten Teil der vorliegenden FNP-Änderung wird.

Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, werden die vorhandenen Betriebe durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in ihrer Entwicklung beeinträchtigt. Dies ist bereits in der Bestandssituation der Fall. Die Begründung wird durch entsprechende Ausführungen zur Klarstellung ergänzt.

Der Hinweis auf den Landwirt XYZ als Pächter der Fläche wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Flächeneigentümer die betroffene Fläche an die Stadt Borken veräußert hat. Zwischenzeitlich wurden auch Gespräche bzw. eine Informationsveranstaltung für die Landwirtschaft am 22. Juni 2018 abgehalten, an denen Herr XYZ auch teilgenommen hat.

Der Hinweis alternative Kompensationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen wird zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass durch die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

5) Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 28.11.2018, zur maximalen Bauhöhe von 30 m über zur Kenntnis genommen, bzw. ist auf der Ebene des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

6) Der Hinweis des Geologischen Diensts NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 19.11.2018, auf den Baugrund und diesen objektbezogen zu untersuchen, wird an dieser Stelle zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten.

7) Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Steintor 3, 45667 Recklinghausen, Schreiben vom 20.12.2018, dass keine Telekommunikationslinien der Telekom im Änderungsgebiet vorhanden sind sowie in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für deren Unterbringung vorzusehen sind, wird zur Kenntnis genommen und zur gegebenen Zeit berücksichtigt.

8) Die Hinweise der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 20.12.2018, dass keine Höchstspannungsleitungen im Geltungsbereich verlaufen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Planungskorridors befindet und eine Umgehung der Fläche zum jetzigen Stand noch möglich ist, werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte, die Amprion GmbH in diesem sowie zukünftigen Verfahren in dem Planungsraum zu beteiligen, wird gefolgt.

9) Der Hinweise der Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mühlheim an der Ruhr, Schreiben vom 23.11.2018, dass die im bisher geführten Schriftwechsel enthaltenen Auflagen zwingend einzuhalten sind, sowie die beigefügte gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen nach RohrFLtgV werden zur Kenntnis genommen.

## **II) Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken für den Bereich „Weseke Dragees“ wird festgestellt. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit der Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

### **Abstimmungsergebnis: Bebauungsplan WE 21 (Gewerbegebiet Bree), Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Offenlage**

#### **Vorlage: V 2018/341**

Annahme mit 17 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 11**

---

**Beschluss:****I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen****A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit –Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

**B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Schreiben vom 22.01.2018 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle) und "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" (Raseneisenstein) und der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord" werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung anlässlich dieser Hinweise mit Schreiben vom 11.05.2018 um Stellungnahme gebeten wurde. Diese wurde mit Schreiben vom 23.05.2018 wie folgt abgegeben:

*„Das o.a. Vorhaben befindet sich im Bereich des Bergfeldes "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal". Es handelt sich hierbei um ein Raseneisensteindistrikfeld, also nicht um ein klassisches tiefes Bergfeld. Raseneisenstein steht in einer Tiefe von ca. 70 cm an. Deshalb entfallen Sicherungsmaßnahmen.*

*Hinsichtlich unseres Bergfeldes bestehen unsererseits keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben."*

Weiterer Handlungsbedarf besteht seitens der Stadt Borken somit nicht.

2) Die Hinweise der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, anlagenbezogener Umweltschutz, 48128 Münster, Schreiben vom 13.04.2018, dass diese die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Rohrfernleitung ist sowie die Anforderungen an eine Neuplanung für eine Leitungstrasse werden zur Kenntnis genommen

Den Anregungen, das Heranrücken der Bauleitplanung an die Rohrfernleitung ausführlicher zu begründen und im Zuge dessen eine qualifizierte sachverständige Einzelbetrachtung (z.B. durch eine gemäß § 6 Rohr-FLtgV zugelassene Prüfstelle) möglicher Gefahren für die vorgesehene bauliche Nutzung durch die hier betroffene Rohrfernleitungsanlage vornehmen zu lassen, die bislang als Leitungsrecht festgesetzte Trasse zwecks Unterhaltung um Geh- und Fahrrechte zu ergänzen und somit insgesamt die Belange der Rohrfernleitung ausführlicher zu betrachten und bewerten, wird gefolgt.

Die Anregung des Sachgebietes 54.4 „Kommunale Abwasserbeseitigung“ die Begründung um Ausführungen hinsichtlich der Ableitung des anfallenden Schmutzwassers und ob das Regenüberlaufbecken Weseke die zusätzliche Belastung aufnehmen kann, wird gefolgt.

3) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 20.04.2018, 53 – Fachbereich Gesundheit, im Entwicklungsabschnitt 3 dauernde Arbeitsplätze sowie schutzbedürftige Nutzungen auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen, sowie im nachgeordneten Genehmigungsverfahren den Schutz der Arbeitnehmer vor Außenlärm gemäß DIN 4109 nachzuweisen und gegebenenfalls Lärmpegelbereiche auszuweisen, wird nicht gefolgt.

Gemäß Verkehrsdatenbank nwsib-online.nrw.de weist die Nordvelener Straße eine durchschnittliche Verkehrsstärke (DTV) von 2.011 Kfz/24h und einen Schwerlastverkehr von ca. 125 Kfz/24h auf (Zählung 2015). Berechnung im Bereich der westlichen Baugrenze in diesem Entwicklungsabschnitt mit dem Hilfsmittel db-Rechner auf der Internetseite staedtebauliche-laermfibel.de ergaben Mittelungspegel von rd. 61/50 dB(A) Tag/Nacht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 (65/55 dB(A)) für Gewerbegebiete werden um mindestens 4 dB(A) unterschritten, so dass kein Schallschutz erforderlich wird

Zur Klarstellung wird die Begründung an geeigneter Stelle ergänzt.

4) Die Zusammenfassung des Kreises Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 20.04.2018, über den Inhalt der Begründung zu Flächenangaben, der Zonierung gemäß Abstandserlass NRW sowie den Ergebnissen des Geruchsgutachtens wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das Urteil des OVG NRW vom 05.05.2015 (10 D 44/12.NE) im Hinblick auf die Zulässigkeit der Überschreitung der Orientierungswerte der GIRL im Einzelfall beim Übergang zum Außenbereich sowie die daraus folgenden Anforderungen für die hiesige Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, diese Punkte im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wird gefolgt.

Der Anregung, die Zulässigkeit des Betriebes im hier geplanten Gewerbegebiet nicht auf die Ausführungen des Kreises Borken zu einem anderen Standort zurückzugreifen, wird gefolgt. Der Anregung, eine gutachterliche Bewertung der Lärm- und Geruchsbelastung bereits im Bauleitplanverfahren abschließend zu prüfen und dieses nicht auf das Baugenehmigungsverfahren zu verschieben, wird nicht gefolgt.

5) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 20.04.2018, 66.1 – Fachbereich Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt) anhand der einschlägigen Regelwerke eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung nachzuweisen und außerhalb des Plangebietes liegende Flächen zu sichern, wird gefolgt. Die Entwässerungsplanung ist mit der Unteren Wasserbehörde vorbesprochen und zur Genehmigung vorgelegt.

Die Anregung der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, eine gutachterliche Untersuchung planungsrelevanter Tierarten durchzuführen wird gefolgt. Die Ergebnisse werden in der Begründung sowie im Umweltbericht als Teil der Begründung berücksichtigt. In dem Gutachten wurden zwei Kiebitzbrutpaare nachgewiesen, für die es in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde inzwischen ein Ausweichquartier gefunden wurde.

Der Anregung, für einen effektiven Sichtschutz die fünf Meter breiten, dreireihigen Gehölzpflanzungen am südlichen und westlichen Rand des Plangebietes aufzuweiten, kann nur teilweise gefolgt werden. Wegen des Zuschnitts des Grundstückes, der vorhandenen Leitungstrasse (Öl- und Gasleitung) und den Anforderungen an den



Brandschutz (Feuerwehrumfahrt) auf der einen Seite sowie den betriebsinternen Strukturen auf der anderen Seite ergeben sich Zwangspunkte für die Planung. Diese lassen lediglich im Nordosten des Plangebietes eine Aufweitung des Pflanzstreifens zu. Der Anregung, in der Begründung auf die Gehölze entlang der Nordvelener Straße sowie die Auswirkungen der Planung auf diese einzugehen, wird gefolgt. Da diese von der Bauleitplanung im Wesentlichen unberührt bleiben, werden keine negativen Auswirkungen befürchtet.

Der Anregung, den Radweg mit in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Der Anregung wird dahingehend genügt, dass der Radweg aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird.

Der Anregung, die geplanten Flächen im Umweltbericht erkennbar darzustellen wird dahingehend gefolgt, dass der Umweltbericht um einen Lageplan ergänzt wird.

Der Hinweis der Abteilung „Abfall und Bodenschutz“, dass keine Bedenken erhoben werden und dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

6) Die Zustimmung der IHK Nordwestfalen, Postfach 4024, 48022 Münster, Schreiben vom 05.02.2018, zur Betriebsverlagerung und –erweiterung der Fa. Weseke Dragees sowie zum grundsätzlichen Ausschluss von Einzelhandel mit der Ausnahme des Annexhandels wird zur Kenntnis genommen.

7) Der Hinweis der Landwirtschaftskammer

Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 13.04.2018, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes WE 21 Bedenken erhoben werden, weil umfangreiche wertvolle Ackerflächen dauerhaft der Landwirtschaft weder zur Nahrungsmittelerzeugung noch zur Nährstoffverwertung zur Verfügung stehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf den Landwirt XYZ wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass der Flächeneigentümer die betroffene Fläche an die Stadt Borken veräußert hat und der betroffene Landwirt diese bislang gepachtet hat. Zwischenzeitlich wurden auch Gespräche bzw. eine Informationsveranstaltung für die Landwirtschaft am 22. Juni 2018 abgehalten, an denen Herr XYZ auch teilgenommen hat.

Der Hinweis, dass im Geruchsgutachten lediglich die Bestandssituation und nicht mögliche Entwicklungen untersucht werden, wird zur Kenntnis genommen. Dem Gutachten ist auf Seite 28 folgendes zu entnehmen: *„Hinsichtlich potentieller Erweiterungsabsichten der umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen ist Folgendes anzumerken:*

*Nach Angaben der Stadt Borken sind aktuell keine Erweiterungsabsichten der umliegenden Geruchsemitenten bekannt, die z. B. durch eine entsprechende Bauvorfrage untermauert wurden.“*

Der Anregung, dass die umliegenden Betriebe in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfen wird, wird gefolgt. Im Rahmen des Geruchsgutachtens wird dies auf Seite 29 wie folgt bestätigt:

*„Dies bedeutet sowohl im Bestand als auch bei einer möglichen Entwicklung des geplanten Gewerbegebietes nicht, dass Erhöhungen der jeweiligen Tierplatzzahlen ausgeschlossen sind. Unseren Erfahrungen nach können entsprechende Genehmigungen weiterhin erteilt werden, wenn z. B. entsprechende technische Maßnahmen umgesetzt werden (Abluftwäscher, Biofilter). Darüber hinaus besteht in vergleichbaren Situationen in der Regel die Möglichkeit, neue Stallungen z. B. über sog. Verbes-*

*serungsgenehmigungen realisieren zu können, wobei im Einzelfall entweder eine Verringerung des von der jeweiligen Hofstelle emittierten Geruchsstoffstromes oder eine Verbesserung der Immissionssituation nachgewiesen werden kann (z. B. durch Erhöhung von Kaminen, Mindestabluftgeschwindigkeiten etc.).*

*Eine weitergehende Einschränkung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe ist daher aus unserer Sicht mit Verweis auf die Bestandssituation nicht zu besorgen, sodass für die umliegenden Emittenten keine sog. Schwere Nachteile zu erwarten sind.“*

Der Hinweis mit Bezug auf Seite 24 des Gutachtens, dass trotz der Tierplatzreduzierung der Wert von 15 % der Jahresgeruchsstunden im Plangebiet weiterhin überschritten wird, wird zur Kenntnis genommen. Auf den Seite 29 und 30 wird mit Bezug auf den Beschluss des OVG NRW vom 08.02.2017 (10 B 1176/16.NE) ausgeführt, dass Geruchshäufigkeiten keine absoluten Grenz- sondern abwägbare Orientierungswerte darstellen. Gemäß o.g. Beschluss können in einem Übergangsbereich für Gewerbegebiete Immissionswerte bis 20% der Jahresstunden vorliegen.

Der Hinweis alternative Kompensationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen wird zur Kenntnis genommen und dahingehend berücksichtigt, dass durch die Kompensation über das Ökokonto der Stadt Borken bzw. durch vertraglichen Regelungen mit dem Kreis Borken keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden

8) Der Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben vom 26.03.2018, zur maximalen Bauhöhe von 30 m wird zur Kenntnis genommen. Der im Bebauungsplan vorhandene Hinweis (maximale Bauhöhe 257,9 m ü NN) wird angepasst. Der Bebauungsplan setzt eine maximale Bauhöhe von 72,0 m über NN fest, was eine Bauhöhe von ca. 13 m über Gelände entspricht. Somit wird die Annahme des Bundesamtes zur Höhe baulicher Anlagen bestätigt.

9) Der Hinweis des LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 46157 Münster, Schreiben vom 21.03.2018, dass wegen der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise betr. Archäologischer/paläontologischer Bodenfunde keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

10) Der Anregung des Geologischen Diensts NRW – Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld, Schreiben vom 20.03.2018, bei der bodenschutzbezogenen Kompensation die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung [1]“ zu berücksichtigen, wird dem Grunde nach gefolgt.

Der im Umweltbericht genannte Absatz zur Ausgleichbarkeit von Bodenfunktionen bezieht sich auf ein schon älteres Urteil des Oberverwaltungsgerichts von 1993 („Kirchlengerner Urteil“), mit dem die Möglichkeit von deutlichen Abstrichen der „Gleichartigkeit“ des Ausgleichs bei mangelnden Möglichkeiten – im Urteil bezogen auf den Ausgleich von Versiegelung – manifestiert wurde. Seitdem wird in der Praxis der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Versiegelung mit einer Erhöhung der Naturnähe von Böden an anderer Stelle akzeptiert und regelmäßig vollzogen.

Dies bezieht sich natürlich nicht explizit auf spezielle Funktionen, wie sie hier durch die Schutzwürdigkeit der Böden gegeben sind.

Die vom geologischen Dienst genannte Veröffentlichung gibt zum Thema jedoch folgende Hinweise:

1. „Vermeidung und Ausgleich unterliegen dabei dem Abwägungsgebot.“

Sollte ein funktionaler Ausgleich der Bodenfunktion nicht möglich sein, kann der Belang also abgewogen werden, so dass auch andere Möglichkeiten der Kompensation ins Auge gefasst werden können.

2. „Bei der Archivfunktion ist ein Funktionsverlust nicht ausgleichbar. Sind Bodendenkmäler betroffen, ist gemäß Denkmalrecht zumeist eine Dokumentation und Archivierung des Denkmals mittels Rettungsgrabungen erforderlich.“

Die geforderte Dokumentation kann nach Denkmalrecht also rechtens sein. Allerdings hat dies nichts mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu tun. Eine Kompensation von Eingriffen kann nicht durch die Dokumentation und Archivierung des Ausgangszustandes erfolgen. Für die Abwägung ist jedoch wichtig, dass es sich bei den Plaggeneschböden nicht um Bodendenkmäler handelt, so dass die Forderung nach einer in der Stellungnahme beschriebenen Dokumentation/Archivierung für nicht haltbar erscheint. Als Argument dagegen ist anzuführen, dass im direkten Umland der Planfläche noch genügend gleichartige Böden zur Verfügung stehen und somit eine Dokumentation im Sinne der Archivierung zum Erhalt für die Nachwelt, so wie es bei Denkmälern üblich ist, nicht erforderlich ist. Die „Wahrung der Bodenschutzbelange“ ist vor diesem Hintergrund gegeben.

Der Hinweis zum Mutterboden ist im Bebauungsplan unter Baugrund/ Boden bereits enthalten.

11) Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Steintor 3, 45667 Recklinghausen, Schreiben vom 17.04.2018, dass im Randbereich des Plangebietes Telekommunikationsleitungen der Telekom vorhanden sind wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Lageplan befindet sich die im Wesentlichen westlich der Nordvelener Straße und somit außerhalb des Geltungsbereiches, so dass keine Beeinträchtigungen der Leitungen zu erwarten sind. Eine Anpassung der Verkehrswege an die Leitungen der Telekom ist somit hinfällig.

Der Anregung, eine Festsetzung hinsichtlich der Vorhaltung von Trassen zur Unterbringung von Telekommunikationsleitungen in allen Straßen und Gehwegen in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Verkehrsflächen werden nicht festgesetzt. Im Rahmen der Erschließungsplanung sind die Anforderungen der Telekom rechtzeitig abzustimmen.

12) Die Hinweise und Anregungen der Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund, Schreiben vom 20.03.2018, zu den Schutzanforderungen der Leitungen, sowie den erforderlichen Maßnahmen und Vorgaben, die während der Erschließung des Gebietes, der Bauphase und der zukünftigen Nutzung sowie Baumpflanzungen zu beachten sind, werden berücksichtigt. Die Schutzanweisungen werden als Anlage zur Begründung aufgenommen.

13) Der Hinweis der RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim, Schreiben vom 09.04.2018, dass gegebenenfalls eine Erweiterung des Versorgungsnetzes erforderlich ist und diese bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen erfolgt, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung zu gegebener Zeit beachtet. Der beigegefügte Lageplan wird zur Kenntnis genommen, stellt innerhalb des Plangebietes jedoch keine Leitungen dar.

14) Den Anregungen der Nord-West Oelleitung GmbH, Kolkerhofweg 120, 45478 Mülheim an der Ruhr, Schreiben vom 20.03.2018 zu den Anforderungen der Ölleit-

tung werden wird gefolgt. Die Schutzanforderungen werden als Anlage zur Begründung genommen und sind zu beachten.

Mit Schreiben vom 13.09.2018 liegt die folgende Stellungnahme der Nord-West Oelleitung GmbH vor, die anlässlich des Schreibens vom 20.03.2018 und der Überarbeitung des Bebauungsplanes angefragt wurde:

*„Wesentliche Punkte unserer Stellungnahme sind bereits im Bebauungsplan enthalten, hierzu zählt u. a., dass:*

- der Schutzstreifen mit Geh, Fahr, und Leitungsrechten gesichert bleibt,*
- der Abstand der überbaubaren Fläche vom Schutzstreifen mind. 1,0 m beträgt,*
- der Hinweis auf die Schutzanweisung gegeben ist,*
- keine Bepflanzungen oder betriebsfremde Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens zulässig sind.*

*Durch das geplante Bauprojekt wird die Fernleitung während der Bauphase und bei der späteren Nutzung zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die eine nähere Betrachtung erfordern. Die Nutzung des Schutzstreifens ändert sich durch das Vorhaben wesentlich, da der gesamte Werkverkehr (PKW und LKW) über die Fernleitung geführt wird und die Bebauung an die bestehende Rohrfernleitungsanlage heranrückt.*

*Die Beurteilung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkung auf die Fernleitung, sowie die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgt durch den zuständigen, unabhängigen Sachverständigen gemäß Rohrfernleitungsverordnung, in Form eines Gutachtens. Es kann sich dabei sowohl um Sicherungsmaßnahmen am Rohr, als auch um bauseitig zu erbringende Sicherungen handeln.*

*Sämtliche Kosten des Projektes gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.*

*Hier bedarf es, bevor weitere Planungsschritte eingeleitet werden können, einer Kostenübernahmeerklärung.“*

Zum Umgang der Einwirkungen im Schutzbereich der Nord-West Oelleitung liegt inzwischen ein Fachgutachten vor, welches der Begründung als Anlage beigefügt wird. Den Empfehlungen, dass die Leitungstrasse als 20 m breiten Grünstreifen festzusetzen und dass Gebäude, in denen sich Menschen aufhalten einen Abstand von mindestens 20 m zur Leitungstrasse aufweisen sollen, wird nicht gefolgt. Diese würden die Entwicklung des Gewerbestandortes auch wegen des Zuschnittes der Grundstücke weiter einschränken.

Der Anregung, das Dezernat 54, Abteilung 5, der Bezirksregierung Münster und die Thyssengas GmbH an dem Verfahren zu beteiligen, wurde mit Schreiben vom 22.03.2018 bzw. 16.03.2018 bereits gefolgt.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs, Begründung nebst Anlagen und den bereits vorliegenden wesentlichen Stellungnahmen die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 17 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 12      Bebauungsplan WE 8 b (Lindenbuschring), 4. Änderung (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der Offenlage (Schaffung weiterer Wohnungen i.S. Sozialer Wohnungsbau)  
Vorlage: V 2019/020**

---

**Stv. Börger** möchte wissen, ob die privaten Flächen, welche sich nördlich der städtischen Flächen befinden, mit im Bebauungsplan einbezogen seien.

**Fachbereichsleiter Schnelting** erklärt, dass die privaten Flächen mit erschlossen werden und somit nach Vorgabe des Bebauungsplanes bebaut werden können.

**Stv. Kindermann** wirft die Frage auf, ob eine zentrale Versorgung erfolgen könne. Auf dem Gelände der ehemaligen Firma Schmeing seien ökologische Maßnahmen beschlossen worden und regt an, diese auch mit in diesen Bebauungsplan aufzunehmen.

**Fachbereichsleiter Schnelting** erläutert, dass die ökologischen Anregungen vorrangig für das Schmeing-Gelände vorgesehen seien, da die Stadt Borken dort selbst Herr des Geschehens sei und die Regelungen somit beim Verkauf im Kaufvertrag weitergegeben werden können. Die Dues-Flächen seien per Beschluss schon veräußert worden. Laut Bebauungsplan sind die ökologischen Maßnahmen dort nicht gefordert. Gespräche mit dem Investor seien möglich.

**Stv. Flasche** stellt fest, dass überdacht werden müsse, wie weit man in das Privatleben der Personen eingreifen möchte, manchen Personen fehle die Zeit für die Gartenpflege.

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** merkt an, dass bewusst gesagt worden sei, dass auf dem Schmeing-Gelände die Ökologischen Maßnahmen in den Vordergrund gebracht werden.

**Stv. Ebbing** gibt an, dass in Neubaugebieten viele junge Personen wohnen werden, welche einen ganz anderen Ansatz als früher haben.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt für die sogenannte „Dues-Fläche“ in Weseke auf der Grundlage der Planung des Architekten Herrn Carsten Wenning die 4. Änderung des Bebauungsplanes WE 8 b (Lindenbuschring) gemäß § 2(1) BauGB auf zu stellen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) geändert. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB durch zu führen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 13 Widmung der Straßen "Brucknerstraße", "Pater-Enning-Straße" sowie "Pfarrer-Beermann-Straße" in 46325 Borken  
Vorlage: V 2019/025**

---

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

**„Brucknerstraße“**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straßen

**„Pater-Enning-Straße und Pfarrer-Beermann-Straße“**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

**Verbindungsweg**

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Weges ist die Stadt Borken.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 14 Förderung zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED**  
**Vorlage: V 2019/018**

---

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, den Antrag zur LED-Umrüstung zu stellen, und die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € bereit zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 15 Antrag der Fraktion B`90/DIE GRÜNEN: Beleuchtung von Bushaltestellen im Außenbereich**

**Vorlage: V 2019/015**

---

**Stv. Becker** ist erfreut darüber, dass bereits so viele Bushaltestellen beleuchtet sind und möchte wissen, ob das Budget etwas erhöht werden könne, sodass mehrere Bushaltestellen pro Jahr beleuchtet werden können und nicht nur auf Anfrage.

**Erster Beigeordneter Nießing** erklärt, dass der Bauhof regelmäßig die Bushaltestellen kontrolliere. Eine Prioritätenliste sei vorhanden, wie was umgesetzt werde.

**Stv. Kindermann** stellt fest, dass 22 Bushaltestellen ohne Licht seien. Bei jährlichen Mitteln von ca. 10.000 Euro können etwa vier Bushaltestellen beleuchtet werden. Wenn der Ansatz verdoppelt werde, wären nach drei Jahren alle Bushaltestellen beleuchtet.

**Erster Beigeordneter Nießing** erläutert, dass jedes Jahr neu geschaut werde, wo Bushaltestellen ausgestattet werden.

**Stv. Ebbing** gibt an, dass mal Bushaltestellen wegfallen und mal neue anzulegen seien. Die Verwaltung solle es so gut wie bisher weitermachen.

**Stv. Becker** möchte wissen, ob eine Übersichtskarte von allen Bushaltestellen im Außenbereich vorhanden sei.

**Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg** erklärt, dass solch eine Karte vorhanden sei, welcher der Niederschrift beigelegt werde. Dort ist zu erkennen, welche Bushaltestellen beleuchtet sind (= grüner Punkt) und welche ohne Beleuchtung sind (= roter Punkt).

**Stv. Kindermann** wirft die Frage auf, ob mobile Bushaltestellen eine Option seien, welche bei Bedarf entsprechend transportiert werden können.

**Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg** erläutert, dass die Gefahr des Diebstahles dann sehr groß sei.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.



**zu 16      Antrag der SPD-Fraktion: Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundliche Städte (AGFS)  
Vorlage: V 2019/017**

---

**Stv. Kindermann** ist erfreut darüber, dass der Antrag so schnell bearbeitet worden sei. Über die Mitgliedschaft solle Kompetenz eingeholt werden.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dass der Antrag zur Aufnahme in die AGFS gestellt wird.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

**zu 17      Antrag der CDU-Fraktion: Ökologisch orientierte Festsetzungen in Bebauungsplänen  
Vorlage: V 2019/019**

---

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Sachverhalt zu beschäftigen und die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses vorzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 19 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

## zu 18      **Mitteilungen der Verwaltung**

---

Siehe Unterpunkte.

### zu 18.1    **Begrünung Drogeriemarkt am Kaufland**

---

**Bürgermeisterin Schulze Hessing** gibt an, dass die Anregung zur Begrünung des Daches vom neuen Drogeriemarkt am Kauflandparkplatz umgesetzt worden sei.

### zu 18.2    **Breitbandausbau**

---

**Erster Beigeordneter Nießing** gibt an, dass die Richtlinien für Gewerbegebiete überarbeitet worden seien, Ziel sei es, dass jeder Betrieb mit Glasfaser ausgestattet sei, dieses werde gerade vorbereitet. Für Schulen werde ebenfalls der Anschluss vorbereitet. Dort laufe zurzeit das Markterkundungsverfahren.

### zu 18.3    **GW954F - Pufferzone für Wölfe**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** erklärt anhand eines Lageplanes die Pufferzone, welche bezüglich der Wölfin im Bereich Schermbeck erstellt worden sei. Auf städtischem Gebiet werden Präventivmaßnahmen gefördert, wie zum Beispiel der Schutz für Schafe. Ziel sei es, auf eine 100%-Förderung zu kommen.

## zu 19      **Anfragen an die Verwaltung**

---

Siehe Unterpunkte.

### zu 19.1    **Anfrage der SPD-Fraktion zur Stellplatzverpflichtung**

---

**Technischer Beigeordneter Kuhlmann** liest auszugsweise Antworten zur Anfrage der SPD-Fraktion vor. Die mehrseitige Antwort ist der Niederschrift beigelegt.

Gez.  
Paul Rottbeck  
Ausschussvorsitzender

Gez.  
Matthias Kaß  
Schriftführer